

XXII. GP.-NR

3157 J

09. Juni 2005

Anfrage

der Abgeordneten Mag^a Christine Muttonen
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend **Verwertungsgesellschaften und Verteilungsgerechtigkeit**

Verwertungsgesellschaften obliegt vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen der UrheberInnen, wobei im wesentlichen

- Lizenzen zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken erteilt und
- die aus gesetzlichen Lizenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf Vergütung geltend gemacht werden.

Eine ganz wesentliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist die Verteilung der von ihnen eingenommenen und verwalteten Gelder auf die UrheberInnen.

Das BKA erteilt und verändert die Betriebsbewilligungen für Verwertungsgesellschaften (Monopolgrundsatz) und übt die Staatsaufsicht über diese Monopolgesellschaften mittels jeweiliger StaatskommissärlInnen aus. In Österreich sind derzeit folgende Verwertungsgesellschaften tätig:

AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, Genossenschaft, insbesondere für die (kleinen) Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten)

L.G.V. (staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft; Genossenschaft, insbesondere für die (kleinen) Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt)

Austro-Mechana (GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte)

Literar-Mechana (GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken)

VBK (Verwertungsgesellschaft bildender Künstler)

LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH

OESTIG (Österreichische Interpretengesellschaft)

VGR (Verwertungsgesellschaft Rundfunk)

VAM (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien)

VBT (Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton)

Musikedition (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikditionen, reg. Gen.mbH)

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden Österreichs reg. Gen.mbH.

Quelle: <http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3854&Alias=kunst&wai=true>

So unterschiedlich wie die Organisationsformen, Mitgliederzahl und Tätigkeitsspektrum der einzelnen Verwertungsgesellschaften sind auch deren Kriterien was Transparenz und Partizipation betrifft.

Im Feber 2004 hat das Institut für Höhere Studien (IHS) im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich eine Studie zum Thema "Optimierung der Verwertung von Urheberrechten - Theorie und Praxis der Tarifgestaltung" präsentiert. Diese Untersuchung konstatiert u.a. zu wenig Transparenz, aber auch eine unzureichende Dokumentation von Daten: „*laut Auskunft des zuständigen Ministeriums verfügen nur die Verwertungsgesellschaften selbst über umfassende Daten und Quellen und sind alleine dem Ministerium gegenüber zu Auskünften verpflichtet. Es gelte daher die Transparenz der internen Finanzgebarung der Verwertungsgesellschaften zu erhöhen*“. (Studie, Seite 1).

Auch die Wahrnehmung des sozialen und kulturellen Auftrags der Verwertungsgesellschaften wurde thematisiert: Jene Verwertungsgesellschaften, die Mittel aus der Leerkassettenvergütung lukrieren, sind verpflichtet, zumindest 51% ihrer Erträge aus dieser Vergütung ohne Verwaltungsabzug sogenannten SKE-Fonds (Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen) zuzuführen. „*Was die individuellen Sozialleistungen der Verwertungsgesellschaften anbelangt, ... war festzustellen, dass der Kreis der Begünstigten eher klein ist und auch vermehrt jene Mitglieder profitieren, die höhere Tantiemenaufkommen*

erreichen“. Darüber würden die Verwertungsgesellschaften bei der Auslegung ihrer sozialen und kulturellen Verpflichtung ein relativ hohes Maß an Definitionsspielraum in Anspruch nehmen: „*Sie entscheiden relativ eigenständig über die Aufteilung der Mittel zwischen kulturellen und sozialen Einrichtungen oder über die Höhe des zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands bereitgestellten Budgets. Auch werden unter dem Titel „Sonstige Förderungen“ aus dem SKE-Budget zum Teil Aktivitäten wie Marktforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Musterprozesse und „Pirateriekämpfung“ finanziert. Hierbei handelt es sich um Förderungsgegenstände, denen kaum soziale oder kulturelle Zwecke im eigentlichen Sinne zugrunde liegen*“ (Studie, Seite 5)

Regelungsbedarf im Bereich der Verwertungsgesellschaften wird auf europäischer Ebene sowohl vom europäischen Parlament (12.2003, Bericht über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI)) als auch von der EU-Kommission gesehen: die europäische Kommission hat im April 2004 eine Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt (COM(2004)261 endgültig) verabschiedet: „*Ein funktionierender Rahmen für die individuelle und kollektive Verwaltung und Vermarktung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist eine der Voraussetzungen für den Schutz und die Weiterentwicklung der Möglichkeiten, die das Konzept des geistigen Eigentums für die Kreativität, die wirtschaftliche Entwicklung, das Funktionieren des Binnenmarktes und für die Gesellschaft insgesamt eröffnet*“.

Handlungsbedarf sieht die EU-Kommission vor allem bei der kollektiven Rechtewahrnehmung: „*Auch die Bedingungen für die kollektive Rechtewahrnehmung sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Das Fehlen gemeinsamer Vorschriften über die Verwaltung von Verwertungsgesellschaften kann sowohl den Nutzern als auch den Rechteinhabern schaden, da sie in den Mitgliedstaaten jeweils unterschiedlichen Bedingungen, mangelnder Transparenz und mangelnder Rechtssicherheit ausgesetzt sein können*“.

Die Kommission hält daher auf diesem Gebiet eine gesetzgeberische Initiative erforderlich und hat zur Vorbereitung 2004 eine ergänzende Konsultation durchgeführt.

Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Relevanz, die dem Bereich Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften beigemessen wird, ist daher die Stärkung der Position der UrheberInnen als

schwächstem Glied in der Wertschöpfungskette von vitaler Bedeutung. Daher wäre neben angemessener Entlohnung der UrheberInnen mehr Verteilungsgerechtigkeit, ein angemessener Interessensaustausch zwischen allen beteiligten Gruppen und auch dem in Österreich nur sehr rudimentär vorhandenen Urhebervertragsrecht besonderes Augenmerk zu schenken.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele UrheberInnen vertreten die einzelnen österreichischen Verwertungsgesellschaften jeweils? (bitte jeweils nach Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)
2. Welche Arten von Mitgliedschaften in den einzelnen Verwertungsgesellschaften (Mitglieder, GenossenschafterInnen, Tantiemenbezugsberechtigte, GesellschafterInnen,....) gibt es und auf welche Weise erreichen und verlieren die UrheberInnen den jeweiligen Status? (bitte jeweils nach einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)
3. Welche Rechte und Pflichten sind mit der Mitgliedschaft jeweils verbunden (aktives/passives Stimmrecht, Mitwirkung in welchen Organen und bei welchen Entscheidungen, Einsicht in welche Unterlagen,....)? Welche Möglichkeit der Mitbestimmung haben UrheberInnen ohne aktives/passives Wahlrecht? (bitte jeweils nach einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)
4. Wie viele der jeweils vertretenen UrheberInnen der Verwertungsgesellschaften fallen in welche Art der Mitgliedschaft der jeweiligen Verwertungsgesellschaft? (bitte nach den jeweiligen Mitgliedschaftsarten und den jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)
5. Wie hat sich die Mitgliederentwicklung der einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert nach den in Frage 2 genannten Kriterien in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte nach einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)

6. Wie haben sich die inländischen/ausländischen/gesamten Lizenzentgelte der einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte jeweils nach einzelnen Verwertungsgesellschaften und Jahren gegliedert anführen)
7. Welche internationalen Gegenseitigkeitsverträge bestehen bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften?
8. Welche Summen werden im Rahmen dieser internationalen Gegenseitigkeitsverträge aus dem österreichischen Markt an ausländische Gesellschaften und Vertragspartner abgeführt?
9. Welche Summen werden den österreichischen Verwertungsgesellschaften im Rahmen dieser internationalen Gegenseitigkeitsverträge von ausländischen Gesellschaften und Vertragspartnern für die Nutzung der Werke österreichischer UrheberInnen im Ausland überwiesen? Wie haben sich diese Summen in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte jeweils nach einzelnen Verwertungsgesellschaften und Jahren gegliedert anführen)
10. Sind Ihnen österreichische UrheberInnen bekannt, die ihre Rechte durch ausländische Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen? Wenn ja, wie viele? Was sind die Ursachen warum österreichische UrheberInnen ihre Rechte durch ausländische Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen?
11. Die Verwertungsgesellschaften erheben den Anspruch, ihren UrheberInnen zu ihren Rechten verhelfen zu wollen („Die AKM sorgt dafür, dass die musikalischen Urheber zu ihren Tantiemen kommen. Gleichzeitig bietet die AKM den Musiknutzern den zentralen Rechteerwerb“, „Wir sorgen dafür, dass Komponisten, Textautoren und Musikverleger zu ihrem Anteil an den Verkaufserlösen und der Nutzung von Ton- und Bildtonträgern ... kommen und so weiter kreativ sein können“, AUME, „Literar-Mechana und LVG verwalten die Rechte von Schriftstellern, Journalisten, wissenschaftlichen Autoren und Übersetzern sowie von deren jeweiligen Rechtsnachfolgern und Verlegern“, ...) Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Interessenskonflikte zwischen UrheberInnen und Verwertungsgesellschaften z.B. gerichtlich ausgetragen wurden und wenn ja, welche im Zeitraum 1995-2004?
12. Wie haben sich die Verteilungssummen der einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte in absoluten Zahlen und jeweils nach einzelnen

Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)

13. Sind alle Tantiemen-Einnahmen der Verwertungsgesellschaften jeweils konkreten UrheberInnen eindeutig zuordenbar? Wenn nein, warum nicht? Gibt es unterschiedliche Kategorien dieser konkreten UrheberInnen nicht eindeutig zuordenbaren Tantiemen? Wie und nach welchen Regeln und Verteilungsschlüsseln werden diese verteilt? Wie hoch waren diese konkreten UrheberInnen nicht eindeutig zuordenbaren Tantiemen in den Jahren 1995-2004 (bitte nach Jahren, in absoluten Zahlen, in % im Verhältnis zu den Gesamt-Tantiemen-Einnahmen und nach den jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert anführen)
14. Wie haben sich die betrieblichen Aufwendungen der einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte nach jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert in absoluten Zahlen und in % anführen)
15. Wie hoch war der Spesenabzug der einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004? (bitte nach jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert in Jahren in % anführen)
16. Wie hat sich das Verhältnis zwischen Verteilungssummen und Lizenzenträgen bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte nach jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert in absoluten Zahlen und in % anführen)
17. Wie hat sich das Verhältnis zwischen betrieblichen Aufwendungen und Lizenzaufwand der einzelnen Verwertungsgesellschaften in den Jahren 1995-2004 entwickelt? (bitte nach jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert in absoluten Zahlen und in % anführen)
18. Liegen Ihrem Ressort statistische Angaben über die Aufteilung der Verteilungssummen aus Tantiemeneinkünften der UrheberInnen vor? Wenn ja, wie viele UrheberInnen erzielen jährliche Tantiemeneinkünfte unter 500 €, 500 -1.000€, 1.000 -2.500 €, 2.500-5.000 €, 5.000-10.000 €, über 10.000 €, über 50.000 € und über 100.000 € (bitte nach jeweiligen Verwertungsgesellschaften gegliedert und in % anführen)

19. Finden innerhalb einzelner Verwertungsgesellschaften

Umverteilungsprozesse statt (z.B. unterschiedliche Gewichtung zwischen ernster und Unterhaltungsmusik)? Wenn ja, in welchen Verwertungsgesellschaften ist dies der Fall? Nach welchen Mechanismen und Prinzipien erfolgen derartige Umverteilungsprozesse? Wer bestimmt in den einzelnen Verwertungsgesellschaften über derartige Umverteilungsprozesse?

20. Die in der Einleitung zitierte IHS-Studie sieht mit Hinweis auf die

jährlichen Berichte des BKA an den Nationalrat betreffend das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens aus der LKV „dass die LKV keinen Beitrag für einen sozialen Ausgleich unter den Urhebern leisten kann. Vielmehr seien die Unterschiede in den sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Urheber noch deutlicher geworden“. Ist dies aus kulturpolitischer Sicht eine wünschenswerte Entwicklung? Gibt es Überlegungen, diese Asymmetrien zu beseitigen und wenn ja, welche?

21. Welche Kriterien werden von den einzelnen

Verwertungsgesellschaften für die Verhandlung und Festlegung der Tarife herangezogen? Welche Instrumentarien bestehen zur Anfechtung der Tarife?

22. Das europäische Parlament hat in seinem „Bericht über einen

Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI))“ vom Dezember 2003 u.a. Mindeststandards für Organisationsstrukturen, Transparenz, Rechungslegung und Rechtsbehelfe der Verwertungsgesellschaften gefordert. Ist beabsichtigt, alle österreichischen Verwertungsgesellschaften im Sinn der Transparenz zu verpflichten, alle relevanten Daten zu Betriebsgenehmigungen, Gesamtverträgen, Satzungen, Förderungen und Tätigkeitsberichte auf der jeweiligen Homepage zu veröffentlichen?

23. Werden Sie als zuständiges Mitglied der österreichischen

Bundesregierung die Initiative innerhalb der EU ergreifen, damit auch alle europäischen Verwertungsgesellschaften diesen Transparenz-Prinzipien unterworfen sind, sofern sie Rechte österreichischer UrheberInnen im europäischen Markt wahrnehmen?

24. Im Bericht des europäischen Parlaments wurde gleichfalls

gefordert, dass „alle Wahrnehmungsberechtigten Repräsentanten

ihrer Wahl mit Stimmberechtigung in die Mitgliederversammlung entsenden können und bei der Besetzung der Führungsorgane berücksichtigt werden sollen". Wie ist die Entscheidungsfindung und Partizipation in den einzelnen österreichischen Verwertungsgesellschaften derzeit strukturiert? Entspricht es den Tatsachen, dass z.B. in der AKM nur ordentliche Mitglieder (Genossenschafter) stimmberechtigt sind, was bedeutet, dass z.B. im Jahr 2002 nur 480 UrheberInnen über die Bedürfnisse der übrigen 14.400 UrheberInnen entschieden haben?

25. Ist die durch die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften bestehende asymmetrisch verteilte Verhandlungsmacht zugunsten der Verwertungsgesellschaften aus kulturpolitischer Sicht wünschenswert? Sind Maßnahmen zur Veränderung dieses Kräfteverhältnisses im Sinne der Stärkung der Position der UrheberInnen und NutzerInnen vorgesehen? Wenn ja, welche?
26. Weitergehende Regelungen zur Stärkung der Position der UrheberInnen im Sinne eines Urhebervertragsrecht fehlen im österreichischen Urheberrecht nach wie vor: z.B. die Zweckübertragungstheorie, Bestimmungen über die Unwirksamkeit für die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten, Bestsellerparagraph, Regelungen zur Höhe einer angemessenen Vergütung. Dies führt auch bei der individuellen Rechtewahrnehmung oft zu Asymmetrien, weil sich bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Lizenzen nicht immer gleich starke PartnerInnen gegenüber stehen. Welche Regelungen zur Stärkung der Position der UrheberInnen gedenken Sie zu treffen?

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top left signature reads 'Christian Grabs'. The top right signature reads 'Doris Juel'. The bottom signature is larger and reads 'Ottmar Pollak' with 'Treffpunkt' written above it.